

Es wird daher die beifalls beiseits ausgefertigte Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachsicht bekannt gemacht.

Vera, den 13. März 1844.

**Fürstl. Neuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.**

M. Zuchs.

Zwischen der Fürstlich Neuß Plauischen der Jüngern Linke gemeinschaftlichen Regierung zu Vera und der Herzoglich Sachsen Meiningischen Staatsregierung ist wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Wagaubund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gleicher Richtung rückwärts liegenden Staates notwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Untertans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Untertanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Untertanenverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben; wobei jedoch in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyn? ausdrücklich festgesetzt wird,